

Köln, 01.10.2024

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.) zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 16.09.2024

Wir danken dem Bundesfamilienministerium für die Einladung zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Referentenentwurf, der wir hiermit gerne nachkommen. Dabei beziehen wir uns zur Reduzierung der Komplexität des Gesetzentwurfes ausdrücklich nur auf einige Themenschwerpunkte, die aus systemisch-fachlicher Sicht unsererseits von besonderer Bedeutung sind.

Die DGSF begrüßt ausdrücklich die Initiative des Gesetzgebers, die Zuständigkeit und Hilfestellung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen „aus einer Hand“ unter dem Dach der Jugendhilfe zu verorten und damit die mit den Fachverbänden im Dialogverfahren erörterte „große Lösung“ umzusetzen. Dabei sind die beiden Systemlogiken der Eingliederungshilfe (Kindzentrierung) und der Jugendhilfe (Familienzentrierung) aufrecht erhalten geblieben, was im Blick auf die Anspruchsinhaberschaft und die Ausgestaltung der unterschiedlichen Leistungen und Hilfen verwaltungsorganisatorisch und rechtssystematisch zum jetzigen Zeitpunkt nicht anders möglich scheint. Insofern handelt es sich eher um eine Integration der relevanten Rechtsnormen der Eingliederungshilfe (SGB IX) in die Jugendhilfe (SGB VIII) und um einen wichtigen Meilenstein, bei dem aber nicht stehengeblieben werden darf.

Es bleibt jetzt abzuwarten, ob und wie nach Inkrafttreten des Gesetzes im Laufe der Zeit eine gemeinsame „Hilfe- und Leistungs-Kultur“ wächst, die sich perspektivisch durch eine Angleichung der Rechtssystematiken zu einer wirklich inklusiven Jugendhilfe weiterentwickelt, die auch von den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien als eine solche erkannt werden kann. Dazu gehören neben der Umorganisation der rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Strukturen dringlichst auch verbindliche differenzierte Fort- und Weiterbildungen von Fachkräften im Umgang mit jungen Menschen mit Behinderungen, damit deren Rechte auf „Beteiligung an der Ausgestaltung ihrer Teilhabe“ auch tatsächlich umgesetzt werden können!

Mit dem IKJHG sind Änderungen vorgesehen, die sich auf das Leben von Familien mit Kindern mit und ohne Behinderung positiv auswirken werden. Einige Aspekte sind aber auch kritisch zu sehen. Mit dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf folgende Regelungen im SGB VIII-E (IKJHG):

- Anspruchsvoraussetzungen
- Verfahrenslotsen
- Hilfe- und Leistungsplanung
- Hilfe- und Leistungskonferenz
- Betreute Wohnformen
- Ambulante Hilfen
- Hilfen für geflüchtete junge Menschen

- Frühförderung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Formulierungen zur Anspruchsvoraussetzung im § 27 SGB VIII-E für Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte sind im Hinblick auf die nachfolgenden Differenzierungen im § 27 Abs. 1 für die Hilfen zur Erziehung und Absatz 2 für die Eingliederungshilfe für den Leser verwirrend. Hier wird deutlich, dass die unterschiedlichen Systemlogiken der Anspruchsberechtigung der Personensorgeberechtigten im SGB VIII und der Kinder und Jugendlichen im SGB IX unglücklich aufeinandertreffen.

Im Kontext der Hilfen zur Erziehung erschließt es sich nicht, warum in dem Gesetzentwurf als Erweiterung nur Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben und dort auch nur auf Hilfen, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Die Kinderrechte aufgreifend sollte es das Ziel sein, allen Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe einen Anspruch auf stationäre und ambulante Erziehungshilfen zu ermöglichen, wie es im Kontext der Eingliederungshilfe, wo das Kind anspruchsberechtigt ist, bereits der Fall ist.

Gleichwohl ist aus unserer fachpolitischen Perspektive darauf hinzuweisen, dass Konflikte zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen, die dahingehend eskalieren, dass Kinder die Trennung von ihrer Familie wünschen, nur mit pädagogisch-psychologischer Unterstützung und Begleitung gelöst werden können und nicht mit einer rechtlichen Anspruchsberechtigung auf eine Unterbringung.

2. Verfahrenslotsen

Die DGSF begrüßt, dass die Verfahrenslotsen entfristet werden, weiterhin in ihrer Aufgabe bleiben und auch eine Unterstützungsfunktion im Rahmen der Jugendhilfeplanung erhalten. In der Beratung der Familien erhalten die Verfahrenslotsen wichtige Hinweise, die für die Jugendhilfeplanung relevant sind. Die Berichte und Beratungen im Kontext der Jugendhilfeplanung sollten verbindlich auch die Belange und Perspektiven der Leistungsberechtigten fokussieren.

Verfahrenslotsen benötigen zum Navigieren in rechtskreisübergreifenden Helfersystemen rechtliche Kompetenzen in den Sozialgesetzbüchern II, V, VIII, IX und XII, kommunikative Netzwerkkompetenzen, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, Kenntnisse der Besonderheiten von systemimmanenten Kulturen und Moderations- sowie Konfliktfähigkeit. Ebenso ist es notwendig, dass Verfahrenslotsinnen individuelle Bedürfnisse der betreffenden Kinder/Jugendlichen im Rahmen von Inklusionsprozessen erkennen.

Analog den Vorgaben zur Qualifizierung von Insofern erfahrenen Fachkräften im Kinderschutz sollte auch für die Verfahrenslotsen im Kontext des § 10b SGB VIII-E eine entsprechende fachliche Qualifikation/Zusatzqualifikation vorgegeben werden. Eine Verwaltungsausbildung reicht für dieses hochkomplexe Feld und die benannten Kompetenzen nicht aus!

In diesem Kontext regen wir an, mindestens auf Länderebene einen systematischen wissenschaftlich begleiteten Evaluierungsprozess zu den Erfahrungen zu etablieren.

3. Hilfe- und Leistungsplanung

Die DGSF begrüßt die einheitlichen Grundsätze in der Hilfe- und Leistungsplanung, die eine Verzahnung von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe vorsehen und gemeinsame, aber auch differenzierte Vorgaben machen. Wir unterstützen die wichtige Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen sowie die im Referentenentwurf benannten Prinzipien wirkungsorientierter Hilfen: Partizipation und Transparenz, Kooperation und

Interdisziplinarität, Einzelfallausrichtung, Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung sowie Zielorientierung.

Wir lehnen jedoch die aus der Eingliederungshilfe übernommene Regelung in § 36a Abs.2 Satz 2 SGB VIII, wonach der Hilfe- und Leistungsplan „regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden muss“, klar ab!

Hier wird das Paradigma der Hilfeplanung und Hilfeprüfung als ein *regelmäßiger, begleitender* Beratungs-, Aushandlungs- und Planungsprozess von Hilfen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, Kinder/Jugendliche und dem Jugendamt verlassen, denn in den rechtlichen Kommentaren zur Ausgestaltung des Hilfeplans wird von einem „Prüfzeitraum“ von ca. 6 Monaten ausgegangen. Die hoch komplexen Familien- und Hilfedynamiken in den Hilfen zur Erziehung sind nicht vergleichbar mit den Dynamiken der Eingliederungshilfe für Kinder /Jugendliche mit Behinderungen zur Ermöglichung von Teilhabe. Es besteht in der Praxis aufgrund vielfältiger Überforderungen der öffentlichen Jugendhilfe die begründete Gefahr, dass der lange Handlungsspielraum von 2 Jahren zu Ungunsten von Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgenutzt werden wird.

Irritierend ist zudem die Utilisierung des Hilfe- und Leistungsplans als Instrument der „Steuerung und Wirkungskontrolle“ (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE). Menschen sind in ihrem Verhalten nicht durch Pläne steuerbar und Hilfen sowie Leistungen für Menschen sind nicht linear-kausal wirksam. Sie hängen von der Qualität der Kommunikation und sozialen Interaktionen der jungen Menschen und ihrer Familien (sowie weiterer wichtiger Personen des sozialen Netzwerks) mit professionellen Akteur:innen ab, verlaufen prozesshaft und in Wechselwirkungen zueinander und werden von strukturellen Voraussetzungen (Einkommen, Wohnlage, Wohnort, etc.) beeinflusst. Solche Veränderungsprozesse sind nicht objektiv messbar.

Die DGSF fordert daher, die Begriffe Steuerung und Wirkungskontrolle zu streichen!

4. Hilfe- und Leistungskonferenz

Die Durchführung einer Hilfe- und Leistungskonferenz in das Ermessen der Jugendämter zu stellen und auf eine schriftliche Übermittlung des Sachverhalts zu reduzieren, konterkariert die in der Präambel der BMFSFJ zum KJSG beschriebene Subjektstellung des Adressaten, verbunden mit einer dialogischen „Achtung auf Augenhöhe“ und Beteiligung der betroffenen jungen Menschen sowie ihren Eltern. Die Beteiligung der betroffenen Menschen ist ein Kinderrecht und kein zu vernachlässigender „Verwaltungsakt“, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit von Hilfen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien. Nur in Gesprächen und im direkten Kontakt sind die Bedarfe, Ideen und Wünsche der Betroffenen nach Veränderung auf der einen Seite und die Möglichkeiten des Hilfe- und Leistungssystems auf der anderen Seite so in Einklang zu bringen, dass Veränderung und positive Entwicklung möglich werden.

Die Regelung zum ausschließlichen Austausch von schriftlichen Dokumenten im Ermessen des Jugendamtes ist mit den Prinzipien der Jugendhilfe nicht vereinbar und wird von der DGSF entschieden abgelehnt!

Hinzu kommt: Die personell sehr angespannte Situation in vielen deutschen Jugendämtern wird seit Jahren von den verschiedensten Stellen öffentlich kritisiert. Viele Jugendämter haben Schwierigkeiten, freie Stellen zu besetzen. Parallel steigen die Kosten der Hilfen zur Erziehung und belasten Kommunen finanziell in erheblichem Ausmaß. Gibt man diesem, zurzeit kritisch zu betrachtendem System, die Macht der Steuerung von Hilfen ohne ein regelmäßiges *dialogisches* Verfahren mit den Familien und Trägern gesetzlich

vorzuschreiben, besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Bedarfe der einzelnen Kinder und ihrer Familien im Mittelpunkt stehen, sondern die Komplexität so reduziert wird, dass es erhebliche Auswirkungen auf die Problemlösemöglichkeiten für Familien haben kann.

5. Heimerziehungsbegriff

Wir freuen uns über die Abschaffung des Begriffs der Heimerziehung und den Ersatz durch den Begriff „Betreute Wohnformen“. Junge Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, fühlen sich durch den veralteten Begriff stigmatisiert und in ihren Peergruppen als „Heimkinder“ häufig ausgegrenzt (vgl. zur Begriffskritik insgesamt Zukunftsforum Heimerziehung, S. 12/13). Sprache schafft Wirklichkeit – das neue Wording wirkt der Scham entgegen und ermöglicht den Kindern und Jugendlichen mehr Normalität ihres Lebens- und Wohnortes.

5.1 Stationäre Familienhilfe

Die DGSF unterstützt einen Vorschlag des Deutschen Sozialgerichtstags in dieser Reform oder einem nächsten Schritt, die Stationäre Familienhilfe in einem neuen § 34a anzufügen. Ziel ist, durch eine gemeinsame Unterbringung und auf das Eltern - Kind- System bezogene pädagogische und therapeutische Hilfen, eine sonst aus Kinderschutzgründen notwendige Trennung von Eltern und Kindern oder Jugendlichen zu vermeiden. Unabhängig von einer Behinderung eines Kindes ist eine pädagogische und familientherapeutische Hilfe für dieses Familien in der Regel wirkungsvoller als personenzentrierte Einzelfallhilfen, da die Loyalitäten von Kindern beachtet und problematische Interaktions- und Kommunikationsmuster des Familiensystems zeitnah behandelt werden können. Bei diesem Vorschlag handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Leistungsausweitung, sondern um eine in der Praxis bewährte Hilfeform, die (behelfsweise) nach §§ 19, 27 Abs.2 SGB VIII gewährt wird.

6. § 77 ambulante Erziehungshilfe

In der Praxis gibt es seit Jahren einen dringenden Regelungsbedarf für die Finanzierung von ambulanten Erziehungshilfen, der in dieser Reform erfolgen sollte. Anders als bei den stationären Hilfen hat der Gesetzgeber den verbindlichen Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Leistung, Qualität und Entgelte auf Bundesebene nicht geregelt, eine Vereinbarung ist gem. § 77 SGB VIII weiterhin nur „anzustreben“. Auf der Länderebene sieht die Situation sehr heterogen aus, in vielen Bundesländern gibt es keine landesweit geltenden Rahmenvereinbarungen im Bereich der aufsuchenden Hilfen zur Erziehung. Das bedeutet, dass nach unseren Informationen vielerorts erhebliche Diskrepanzen zwischen den hohen fachlichen Erwartungen an ambulante Erziehungshilfen und dem Mangel an Ausstattung dieser Hilfen sowohl im Blick auf das Leistungsvolumen (z. B. bewilligte Stunden pro Hilfe) als auch in finanzieller Hinsicht (z. B. Höhe der Leistungsentgelte) bestehen. Die Grundlage qualitativer ambulanter Hilfen ist eine Finanzierung, die ein wirtschaftliches Arbeiten der Träger und einen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe ermöglicht.

Die Verpflichtung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Leistung, Qualität und Entgelte muss analog den stationären Erziehungshilfen auch für die ambulanten Hilfen auf Bundesebene einheitlich geregelt werden!

Problematisch ist auch, dass anders als bei den stationären Erziehungshilfen, bei Dissens zwischen den Verhandlungspartnerinnen nicht eine Schiedsstelle angerufen werden kann. Es soll sogar die bereits vorhandene Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die bisher im SGB IX-2.Teil besteht, im IKJHG-E wegfallen!

Die DGSF fordert, wie auch im Beteiligungsprozess mehrfach erwähnt, den Zugang zu Schiedsstellenverfahren für alle ambulanten Hilfen und Leistungen!

7. Geflüchtete junge Menschen

Die DGSF schließt sich in ihrer Einschätzung den Fachverbänden für Erziehungshilfen¹ an. Die Regelungen in § 10 Abs. 4 IKJHG-E können dazu führen, dass junge Menschen mit Behinderungen und einem Fluchthintergrund im Hinblick auf Teilhabeleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Es besteht die Sorge, dass geflüchtete – unbegleitet und begleitete – junge Menschen mit Behinderung, die unter § 1 AsylbLG fallen, weiterhin nicht inklusiv durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe versorgt werden, sondern durch Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das AsylbLG hält keine mit der Jugendhilfe vergleichbaren Leistungen vor (vgl. VG München, Beschluss v. 31.08.2020 – M 18 E 20.3749, BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24/98) und diskriminiert junge Geflüchtete mit Behinderungen nachhaltig!

Diese Regelungslücke muss geschlossen und Unsicherheiten aufgelöst werden, indem in § 10 Abs. 4 S. 1 das Asylbewerberleistungsgesetz explizit mitaufgenommen wird. Dies hätte zur Folge, dass für die jungen Menschen und die Träger rechtlich klargestellt ist, dass das SGB VIII zuständig bleibt und nicht Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz vorgezogen werden.²

8. Inklusion: Zusammendenken von Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

Als interdisziplinärer, SGB-übergreifender systemischer Fachverband weisen wir darauf hin, dass es für bedarfsorientierte Hilfen und Leistungen für junge Menschen und ihre Familien nicht ausreicht, die Leistungen zur Teilhabe im SGB IX und die Jugendhilfe, SGB VIII, zu verzahnen, sondern zeitnah im Sinne einer wirkungsorientierten Inklusion auch die Hilfen des Gesundheitswesens, insbesondere für Kinder von psychisch und suchtkranken Eltern, psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche sowie für schwer chronisch somatisch erkrankte Kinder und Eltern, die von ihren Kindern gepflegt werden (young carer), verbindlich mitzudenken und aufeinander abzustimmen sind.

8.1 Frühförderung

Die Komplexleistung Frühförderung sind im SGB IX Teil 1 deutlicher geregelt. Alle hier verankerten Leistungen wie Elternberatung, interdisziplinäre Diagnostik und Leistungserbringung durch Interdisziplinäre Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren müssen nahtlos in ein inklusives SGB VIII überführt werden, um deren Fortbestand sicherzustellen. Die interdisziplinären Arbeitsweisen der Sozialpädiatrischen Zentren dürfen durch eine Systemänderung nicht gefährdet werden.

Interdisziplinäre Leistungen benötigen auch unter dem Dach eines inklusiven SGB VIII die Kostenteilung von Eingliederungshilfe und Krankenkassen!

Daher müssen in einem inklusiven SGB VIII auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (SGB V) neben der Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Jugendhilfe verankert werden. Die Anspruchsgrundlagen müssen sich für das Handlungsfeld der Früherkennung / Frühförderung inhaltlich unbedingt neben dem § 99

¹ Stellungnahme der Fachverbände für Erziehungshilfen IGfH, EREV, AFET, BVkE zu dem IKJHG-GE vom....

² Siehe auch: Meysen/Schönecker (2020): Expertise. Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher, S. 81ff.; vgl. Wiesner/Wapler (2022): Kommentar SGB VIII. § 10 Rn. 26.

Abs.1 SGB IX Teil 2 auf den § 13 SGB IX Teil 1 beziehen, damit alle Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung weiterhin auch von den Krankenkassenverbänden kostenteilig mitgetragen werden. Nur so kann zukünftig die Finanzierung einer kostenteiligen Komplexleistung Frühförderung gemeinsam zwischen Krankenkassenverbänden und Jugendhilfeträgern sichergestellt werden.

9. Ausblick

Das im Entwurf jetzt vorliegende IKJHG stellt eine wichtige Basis für eine inklusive Jugendhilfe in Deutschland dar. Es ist eine notwendige Verwaltungsstrukturreform, die große Herausforderungen mit sich bringt. Wir regen dazu einen Reflexions- und Evaluationsprozess an, der die Umsetzung auf den unterschiedlichen Ebenen und mit verschiedenen Schwerpunkten über Studien und Modellprojekte längerfristig wissenschaftlich begleitet.

Die Reform findet in einer Zeit der massiven Überlastung der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund des Fachkräftemangels verbunden mit steigenden Fallzahlen statt. Zudem ist aus unserer Sicht zu bedenken, dass nicht nur die Strukturen geändert werden müssen, sondern es daneben einen großen Bedarf an Fortbildungen von Fachkräften der Jugendämter und der freien Träger gibt. Fachkräfte müssen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erkennen können und fähig sein, ihr Recht auf Beteiligung an Leistungsplanungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch tatsächlich umzusetzen! Somit bedarf es flächendeckender Schulungen, Arbeitskräftegewinnung und Strukturen dem Fachkräftemangel zu begegnen, um diesen besonderen Aufgaben gerecht zu werden.

Die DGSF plädiert aus den genannten Gründen dafür, die Umsetzungsfristen des IKJHG noch einmal zu überdenken und die öffentliche und freie Jugendhilfe mit den finanziellen Mitteln auszustatten, die diese Reform braucht. Es wäre darüber hinaus sehr zu wünschen, perspektivisch auch die Kooperation zwischen der Inklusiven Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zu institutionalisieren.

Die DGSF ist gerne bereit, den weiteren Prozess mit systemischer Expertise zu begleiten.

Dr. Julia Hille, Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF e.V.)

Matthias Richter, Vorstand der DGSF

Birgit Averbek, Fachreferentin für Jugendhilfe/-politik und Soziale Arbeit der DGSF

Kontakt:

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln

www.dgsf.org

Email: averbeck@dgsf.org